

Hygienekonzept und Schutzmaßnahmen zur Einhaltung des Infektionsschutzgesetzes bei COVID-19 am Beruflichen Schulzentrum Schongau

1) Allgemeines

1.1 Geltungsbereich/Aktuelles

Das Hygienekonzept basiert auf dem Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 2. Oktober 2020, Az. II.1-BS4363.0/210/4

Aktuell einschlägig ist derzeit der Rahmenhygieneplan Schule vom 12.04.2021.

Rechtsgrundlage ist zudem die 12. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (in Kraft seit 05.03.2021).

Gültigkeit für das Hygienekonzept des BSZ Schongau haben zudem die im KMS vom 16.02.2021 beschriebenen Hygienemaßnahmen.

Die darin gelisteten Vorgaben und Maßnahmen gelten vollumfänglich. Weitere, vertiefende Vorgaben gelten speziell für die Schulorganisation am Beruflichen Schulzentrum Schongau.

Für den Sportunterricht gelten zudem das Rahmenhygienekonzept des Landkreises Weilheim-Schongau für den Schulsport sowie das Standortspezifische Schutz- und Hygienekonzept für die Sporthallen des Landkreises Weilheim-Schongau.

Der Schulleitung obliegt es, ggf. nach Rücksprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt, in Einzelfällen strengere Maßnahmen (Maßnahmen höherer Stufen wie z.B. Maskenpflicht, **Abstandsregeln) anzuordnen, wenn dies aus Sicherheitsgründen geboten scheint.**

Achtung!

1.2.1 Ab 12.04.2021 gilt für Berufliche Schulen:

Schicken Erziehungsberechtigte ihre Kinder ohne Testnachweis in die Schule bzw. kommen volljährige Schülerinnen und Schüler so in die Schule, ist angesichts der zwingenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben der 12. BaylfSMV davon auszugehen, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit der Durchführung einer Selbsttestung in der Schule einverstanden sind. Sollten Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler dies nicht sein, haben sie der Testung ausdrücklich zu widersprechen. Ein Schulbesuch ist in diesem Fall nicht möglich.

- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz unter 100 findet Wechsel- bzw.
 Präsenzunterricht mit Mindestabstand vom 1,5 m in allen Jahrgangsstufen statt.
- Es gilt für Schülerinnen und Schüler eine zweimal wöchentliche Selbsttestpflicht an der Schule als Voraussetzung für eine Teilnahme am Präsenzunterricht. Diese wird von einer Lehrkraft beaufsichtigt. Alternativ können Schülerinnen und Schüler einen aktuellen, negativen Covid-19-Test haben (PCR- oder POC-Antigenschnelltest, der durch medizinisch geschultes Personal durchgeführt wird; nicht älter als 48 Stunden) vorzeigen.
- Zeigt ein in der Schule von einer Schülerin oder einem Schüler unter Aufsicht durchgeführter Selbsttest ein positives Ergebnis, so teilt künftig die **Schulleitung** dieses Ergebnis und den Namen sowie die weiteren in § 9 Abs. 1 IfSG (soweit bekannt) genannten Angaben, d. h. im Wesentlichen Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten zu der betreffenden Schülerin oder zu dem betreffenden Schüler unverzüglich dem Gesundheitsamt mit, in dessen Bezirk sich die Schule befindet.
- Bei einer Sieben-Tage-Inzidenz über 100 findet Distanz- und Präsenzunterricht statt.
- Abweichend hiervon findet in den Abschlussklassen aller beruflichen Schulen Wechsel- bzw. Präsenzunterricht mit Mindestabstand von 1,5 m auch bei einer Sieben-Tage-Inzidenz von über 100 statt, sofern die örtliche Kreisverwaltungsbehörde keine anderslautende Anordnung erlässt.
- In diesen Klassen dürfen nur noch Schülerinnen und Schüler am Präsenzunterricht teilnehmen, die in der Schule mindestens zweimal wöchentlich unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis gemacht haben. Diese Testpflichten gelten ebenso für Lehrkräfte und das weitere an Schulen tätige Personal.

• Vorgehen beim Selbsttest

- Auf die Einhaltung der Abstände ist besonders zu achten
- Das Abnehmen der Maske soll möglichst kurz, nur für das Einführen des Stäbchens in die Nase sein
- Die Schüler*innen waschen sich vorher die Hände bzw. desinfizieren diese
- Nach der Testung sind die Tische zu reinigen
- Die benutzten Testmaterialien sind im Restmüll zu entsorgen

In allen anderen Jahrgangsstufen findet Distanzunterricht statt.

Die Testergebnisse werden höchstens 14 Tage aufbewahrt

1.2.2 Das Gesundheitsministerium hat – basierend auf einer Neubewertung des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) – klargestellt, dass Klarsichtmasken aus Kunststoff, auch wenn sie eng anliegen, regelmäßig nicht den Vorgaben an eine Mund-Nasen-Bedeckung entsprechen.

1.3 Allgemeine Regelungen

- Auf dem kompletten Schulgelände gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske). Für Lehrkräfte besteht damit einhergehend die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, das Tragen einer OP-Maske empfohlen. Dies kommunizieren die Lehrkräfte auch ihren Schüler*innen.
- Die Schulleitung des Beruflichen Schulzentrums Schongau organsiert regelmäßige Corona-Reihentestungen und geht bei der Beschaffung und Organisation von Corona-Selbsttests proaktiv vor.
- Den Schüler*innen ist es erlaubt, ihre Masken auf den Pausenflächen im Freien abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand (zwei Meter) gesorgt ist (Dies gilt analog für das Personal).
- Schüler*innen, die durch Attest von der Maskenpflicht befreit sind, haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass sie stets einen Mindestabstand von zwei Metern zu anderen Personen einhalten.
- Während des Lüftens sollen die Schüler*innen die Masken im Klassenzimmer nicht abnehmen, die Zeit des Lüftens kann jedoch für eine Kurzpause zum Luftholen im Freien (unter Einhaltung des Abstandes von zwei Metern) genutzt werden.
- Die Mensa wird bis auf Weiteres lediglich zu unterrichtlichen Zwecken genutzt.
- Die Stufen (Sitzgelegenheiten) im Bereich der Aula sind gesperrt.
- Die Klassenzimmer sind rechtzeitig zu öffnen, um Ansammlungen auf den Gängen zu vermeiden.
- Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen vor Ort sind auf das notwendige Maß zu begrenzen und unter Einhaltung der Hygieneregeln und den Vorgaben des Infektionsschutzes durchzuführen.

1.3 Visualisierung und Informationsketten im Schulgebäude

- Die Klassenlehrer belehren die Schüler*innen mindestens einmal wöchentlich über die geltenden Regeln (Die Lehrkräfte empfehlen ausdrücklich auch das Mitführen einer Ersatzmaske).
- Alle Lehrkräfte sind angehalten, die Schüler*innen für die Sinnhaftigkeit der Maßnahmen zu sensibilisieren.
- Die geltenden Regeln werden durch Plakate und Monitore im gesamten Schulhaus visualisiert.
- Aktuelle Entwicklungen werden auf der Homepage dargeboten.
- Für die Klassen gelten getrennte Pausenörtlichkeiten und getrennte Pausenzeiten.
- Die Abstände beim Anstehen an der Mensa werden durch Markierungen im Abstand von 1.5 Metern visualisiert.

2) Verhalten von SchülerInnen und LehrerInnen

2.1 Schutzmaßnahmen für SchülerInnen und LehrerInnen beim Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

- Maskenpflicht für alle SchülerInnen, während des Aufenthalts auf dem Schulgelände (wie Fluren, Toiletten, etc.)
- Bei Betreten des Schulhauses und beim Fortbewegen im Schulhaus, halten sich SchülerInnen und LehrerInnen auf der rechten Seite, beim Verlassen des Schulgebäudes oder dem Gehen in Richtung Ausgang halten sie sich ebenfalls auf der rechten Seite.
- SchülerInnen werden angehalten, sich nach dem Ankommen, vormittags und vor dem Verlassen des Schulhauses, die Hände zu waschen.
- SchülerInnen gehen auf direktem Weg in ihre Klassenräume. Beim Verlassen des Gebäudes, gehen Schülerinnen auf direktem Weg zum Ausgang des Schulgebäudes. Hier halten sie immer den Abstand von mindestens 1,5 Metern zum nächsten ein.
- Das Bilden von Gruppen auf dem gesamten Schulgelände ist verboten.

2.2 Hygieneregeln

- Regelmäßiges Händewaschen mit Seife für 20 30 Sekunden (Plakate sind in Klassenzimmern und Toiletten ausgehängt!)
- Hände waschen nach dem Naseputzen, Niesen, oder Husten.
- Nach dem Benutzen von Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen, etc., vor und nach dem Essen, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, nach dem Toilettengang und nach dem Betreten des Klassenzimmers ebenfalls Hände waschen
- Körperkontakt, Umarmung, Hände schütteln unbedingt vermeiden
- Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund
- Abstandhaltung von mindestens 1,5 Metern
- Das Öffnen von Türen oder Bedienen von Fahrstühlen, möglichst nicht mit den Händen.
 Ausweichung auf Ellbogen.
- Einmalhandtücher, Flüssigseife und Desinfektionsmittel sind allen Toiletten vorhanden. Die Türen der Toiletten werden mit einem Keil offengehalten, sodass diese nicht mit den Händen geöffnet werden müssen.

2.3 Regeln im Unterricht

- Im Unterricht, d.h. auch am Sitzplatz, besteht Maskenpflicht
- Im Unterricht ist der größtmögliche Abstand einzuhalten.
- Partnerarbeit ist mit dem unmittelbaren Sitznachbarn möglich, ansonsten nur mit Mindestabstand
- In den Klassenräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden.
- Verzicht auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten
- Das Verlassen des Unterrichts ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft möglich.
- Der Austausch von Unterrichts- und Arbeitsmaterialien oder anderen Gegenständen ist verboten.
- Der Gang zur Toilette erfolgt einzeln.
- Alle Klassenräume werden im 20 Minutentakt durchgelüftet und zwar durch Stoß- und Querlüftung mit vollständig geöffneten Fenstern (mindestens 5 Minuten).
- Wenn die CO2-Ampel bereits in weniger als 20 Minuten in roter Farbe leuchtet, so ist zum Zeitpunkt des Umschaltens ebenfalls durchzulüften.

2.4 Pausenregelung

- Die Pause erfolgt an verschiedenen Orten und möglichst zu unterschiedlichen Zeiten. Die Pause darf auch im Klassenzimmer unter Wahrung der Aufsicht verbracht werden.
- Um ein Durchmischen zu vermeiden, haben die Schüler*innen der einzelnen Abteilungen unterschiedliche Pausenzeiten:
 - Elektro: 08:45h 09:10h
 - Wirtschaft 2/3: 09:10h 09:40h
 - Wirtschaft 1: 09:40h 10:00h
 - Berufsfachschulen: 10:00h 10:30h
 - Berufsintegration und BKA: 10:30h 10:50h
- Die Abteilungen tragen eigenständig Sorge, dass die Klassen innerhalb dieser Zeitfenster nicht aufeinander treffen.
- An jedem Pausenhof gibt es Aufsichtspersonen, welche die Hygieneregeln kontrollieren (siehe gesonderter Pausenaufsichtsplan).
- Der Abstand muss auch im Freien eingehalten werden.

2.5 Lehrerbüros

- In den Lehrerbüros sind die Abstände einzuhalten.
- Hier ist ebenfalls das Bilden von Gruppen verboten.
- Vor Betreten und nach dem Verlassen Hände waschen.
- In den Lehrerbüros sind Masken zu tragen.
- Auch die Lehrerbüros und sonstigen Arbeitsräume sind analog zu den Klassenräumen zu lüften.

2.6 Umgang mit akuten Krankheitssymptomen

1. Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:

- a) Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.
- b) Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. 2Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Buchst. a) Satz 2] und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltestdurch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. 3Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
- c) Für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal gilt Buchst. a) und b) entsprechend.

3) Covid-Erkrankung, Prüfungsphase und Selbsttest

3.1 Bei einer bestätigten Covid-19-Erkrankung gilt Folgendes

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. 2Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2 vor.

3.2 Vorgehen in allen Klassen außer bei Abschlussklassen während der Prüfungsphase

1Hinsichtlich der Quarantäne bei SARS-CoV-2-Infektionen im Schulfeld darf auch das KMS vom 26. Februar 2021 (Az. II.1-BS4363.0/590) und das zugrundliegende Schreiben des StMGP vom 25.2.2021 (Az. G54p-G8390-2021/1052-1) hingewiesen werden. 2Danach gilt: 3Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler – ggf. im Nachgang zu einem POC-Antigen-Schnelltest – mittels PCR nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe – also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) zu betrachten und ist entsprechend zu verfahren (sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. von Isolation bei bestehender Symptomatik).

4Bei nachgewiesenen Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP 1.

Unter der Voraussetzung, dass während des Unterrichts und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen wurde, alle anderen empfohlenen Vorgaben dieses Rahmenhygieneplans Schulen inklusive Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden, können auch Einstufungen einzelner Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (KP 2) erfolgen. 6Aus diesem Grund ist insbesondere das Augenmerk auf die Einhaltung der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere die sog. AHA+L-Regelung) zu richten und diese sind vor Ort zuverlässig umzusetzen.

7Als KP 1 eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne). 8Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test besteht nicht. 9Dies gilt unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von einer Infektion mit einer VOC beim Quellfall. 10Die Quarantäne endet, wenn ein 14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung.

11Treten während der Quarantäne Symptome auf, die auf COVID-19 hinweisen können, ist umgehend eine Testung zu veranlassen.

12Für KP 2 wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall eine Kontaktreduktion empfohlen, insbesondere zu Personen mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe. 13Ein Schulbesuch ist jedoch weiter möglich. 14Bei Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, sollte sich die betroffene Person isolieren, mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen lassen.

3.3 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

1Tritt während der Prüfungsphase (nicht während regulärer Leistungsnachweise) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. 2Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, auch ohne vorliegendes SARS-CoV-2-Testergebnis, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

3.4 Vorgehen bei Lehrkräften

1Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt. 2Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. 3Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

3.5 Durchführung bei einem Selbsttest

Die Schülerinnen und Schüler führen die Tests selbst durch. Eine Durchführung durch Lehrkräfte ist weder vorgesehen noch notwendig. Die Rolle der Lehrkräfte ist beschränkt auf

- o eine verbale Anleitung der Schülerinnen und Schüler (z. B. altersangemessene Hinweise und Erläuterungen zur Durchführung der Selbsttests, Vorführen von Erklärvideos der Hersteller)
- o ggf. die Vorbereitung der Selbsttests (z. B. bei bestimmten Tests die Verteilung der Pufferlösung auf die Teströhrchen vor Aushändigung an Schülerinnen und Schüler etc.).

Ein Selbsttest wird von den Schülerinnen und Schülern zweimal in der Woche durchgeführt um am Präsenzunterricht teilnehmen zu können.

Voraussetzung für die Teilnahme an den Selbsttests ist eine entsprechende Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. der Schülerinnen und Schüler.

(Für die konkrete Durchführung siehe "Ergänztes Merkblatt für Lehrkräfte")

3.6 Vorgehen bei einem positiven Selbsttest

Erhält eine Lehrkraft, ein Schüler oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. 2Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler selbst). 3Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. 4Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht nach Nr. 1.2 in Verbindung mit Nr. 2.1.2 der AV Isolation in der Fassung der Änderungsbekanntmachung vom 09.03.2021 (BayMBI. Nr. 176). 5lst das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden. 6Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

4. Stundenplangestaltung und Unterrichtsgestaltung

- Mehrgliedriger Schichtbetrieb erfolgt nur dann, wenn keine andere Alternative möglich ist (Desinfektion der Klassenzimmer).
- Organisation eines rollierenden Schichtbetriebes obliegt im Bedarfsfall den einzelnen Fachabteilungen
- Stundenmaß und Unterrichtsform (Präsenz- oder Online-Unterricht) pro Klasse/Klassengruppe legen die Abteilungen in diesem Bedarfsfall in eigener Zuständigkeit fest.
- neben Präsenzunterricht ist im Bedarfsfall auch Online-Unterricht möglich
- es ist auf eine ausgewogene Verteilung des Unterrichtseinsatzes auf die Kollegen in der Abteilung zu achten
- Schwerpunkte in der Beschulung werden durch die Abteilungen gesetzt.
- Bei gebotenem integriertem Fachunterricht sind die räumlichen Gegebenheiten, Klassenstärke und zur Verfügung gestelltes Material mit zu berücksichtigen (ggf. Klassengruppenstärke oder Stundenplan anpassen).
- Das Durchmischen von SchülerInnen ist zu vermeiden, da der Unterricht möglichst in den gleichen Gruppen durchzuführen ist.

Bei weiteren Anregungen bzw. Fragen zum Hygienekonzept können Sie sich gerne an Dominik Oppermann (d.oppermann@bs-schongau) oder Michael Eberle (m.eberle@bs-schongau.de) wenden. Vielen Dank!